

TE OGH 2013/9/6 11Ns57/13s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. September 2013 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Mag. Michel in der Strafsache gegen Mag. Franz H***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und andere strafbare Handlungen, AZ 34 Bl 20/13p des Landesgerichts Krems an der Donau, über den Antrag des Fortführungswerbers Mag. Herwig B***** auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. September 2013 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Mag. Michel in der Strafsache gegen Mag. Franz H***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB und andere strafbare Handlungen, AZ 34 Bl 20/13p des Landesgerichts Krems an der Donau, über den Antrag des Fortführungswerbers Mag. Herwig B***** auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Ein Antrag auf Delegation steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht aber dem Fortführungswerber zu (§ 39 Abs 2 StPO; s bereits 11 Ns 62/11y, 11 Ns 26/08z). Ein Antrag auf Delegation steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht aber dem Fortführungswerber zu (Paragraph 39, Absatz 2, StPO; s bereits 11 Ns 62/11y, 11 Ns 26/08z).

Im Übrigen kommt eine Delegation nach § 39 Abs 1 StPO bereits mangels Vorliegens eines Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens nicht in Betracht. Im Übrigen kommt eine Delegation nach Paragraph 39, Absatz eins, StPO bereits mangels Vorliegens eines Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens nicht in Betracht.

Textnummer

E105350

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110NS00057.13S.0906.000

Im RIS seit

16.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at